

Versorgungswerk
der Architektenkammer NRW



Das sind wir.

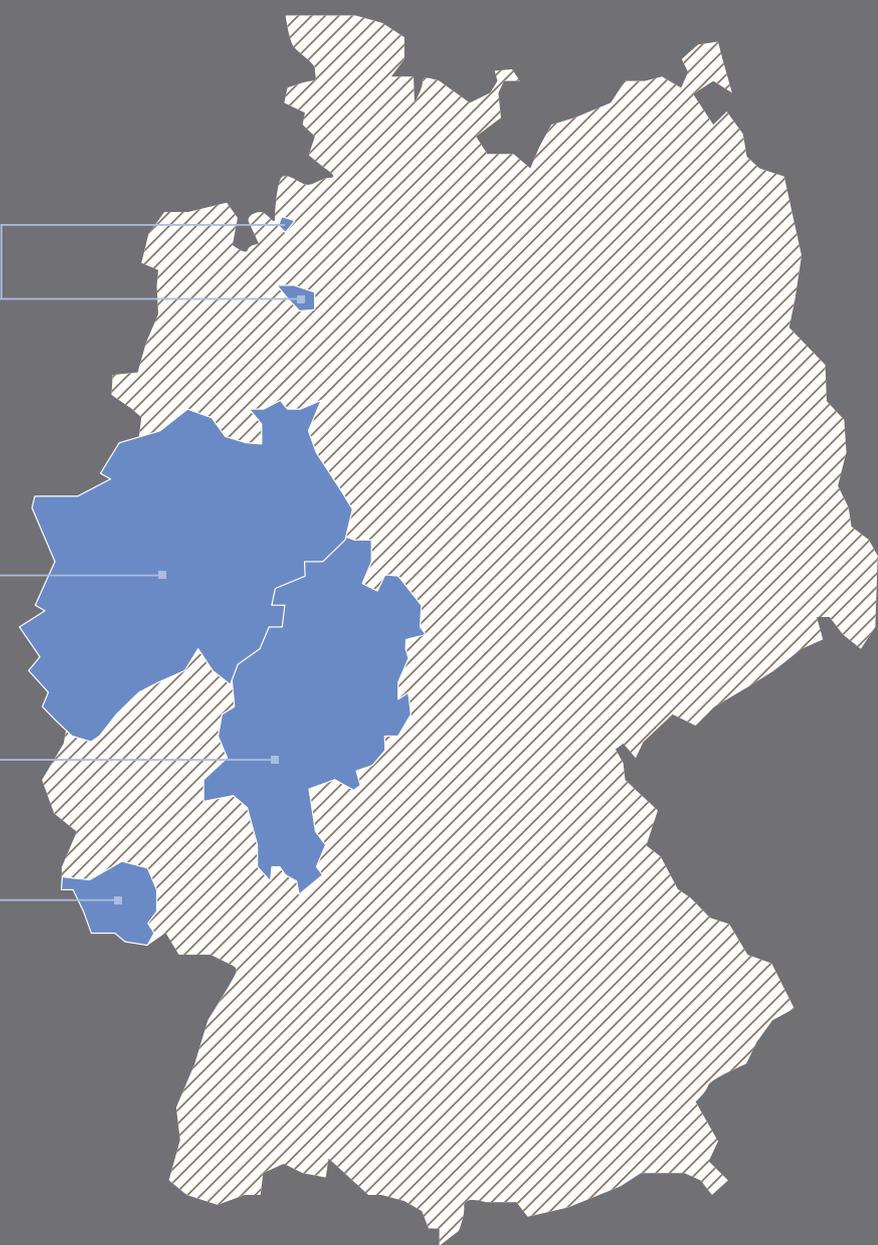
Fünf Kammern – ein Versorgungswerk

Architektenkammer
der Freien Hansestadt Bremen

Architektenkammer
Nordrhein–Westfalen
Ingenieurkammer–Bau
Nordrhein–Westfalen

Architekten–
und Stadtplanerkammer Hessen

Architektenkammer des Saarlandes



1. Von Architekten und Ingenieuren – für Architekten und Ingenieure

Start: 1979

In den siebziger Jahren haben sich die führenden Verantwortlichen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen eingehend mit der Absicherung aller nordrhein-westfälischen Mitglieder befasst. Zu diesem Zeitpunkt gab es die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen schon fast zehn Jahre und immer häufiger wurden Fälle bekannt, in denen Mitglieder das Rentenalter erreichten, ohne jedoch eine ausreichende Absicherung für diese Zeit zu besitzen.

Nach eingehenden Beratungen hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen im Herbst 1978 eine Satzung als Regelwerk für das noch zu errichtende Versorgungswerk beschlossen. Die Vertreterversammlung ist das höchste Organ der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und wird regelmäßig von den Architekt*en*innen, Innenarchitekt*en*innen, Landschaftsarchitekt*en*innen und Stadtplaner*n*innen in Nordrhein-Westfalen gewählt.

Zentrale Idee dieser Neugründung war es, alle Mitglieder auch bei dem wichtigen Aspekt der Alterssicherung zu einer Solidargemeinschaft zusammenzuführen. Aus diesem Grunde ist bis heute die Mitgliedschaft bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen eng mit der Mitgliedschaft im Versorgungswerk verknüpft.

Im Laufe der Jahre hat sich die damalige Idee zu einem Erfolgsmodell entwickelt, das mittlerweile rund 10.000 Rentner*innen regelmäßig versorgt (Stand 2018). Mehrere andere Kammern haben sich dem Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen angeschlossen. Dies sind die:

- Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen
- Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
- Architektenkammer des Saarlandes
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Heute gehört das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen mit rund 55.000 Mitgliedern zu den größten berufsständischen Versorgungseinrichtungen in Deutschland.



BauKaG NRW

2. **Wie wir funktionieren**

Das Versorgungswerk ist eine Einrichtung der Architektenkammer Nordrhein–Westfalen. Die Architektenkammer selbst ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat heute neben den vom Land übertragenen hoheitlichen Aufgaben vielfältige Tätigkeitsbereiche. Sämtliche Aktivitäten der Kammer zielen auf die Unterstützung der Anliegen ihrer Mitglieder.

Haftungsausschluss

Das Versorgungswerk ist ein wirtschaftlich selbstständiger Teil dieser Körperschaft des öffentlichen Rechts. Durch diese Festlegung wurde frühzeitig geregelt, dass das Vermögen des Versorgungswerks separat verwahrt und verwaltet wird und das Versorgungswerk in keinem Fall für eventuelle Ansprüche gegen die Architektenkammer haftet.

Auf welcher Rechtsgrundlage arbeitet das Versorgungswerk?

Gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit des Versorgungswerks ist das sogenannte Baukammergesetz. Dieses Gesetz heißt im Langtext „Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen Architekt, Architektin, Stadtplaner und Stadtplanerin sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung Beratender Ingenieur und Beratende Ingenieurin sowie über die Ingenieurkammer–Bau“. Es wurde vom Gesetzgeber in Nordrhein–Westfalen erlassen.

vw-aknrw.de

Wie schon oben gesagt, hat sich die Architektenschaft mit der für das Versorgungswerk erlassenen eigenen Satzung ein auf diesem Gesetz basierendes genaues Regelwerk gegeben. Gesetz und Satzung können bei Interesse auf der Homepage des Versorgungswerks nachgelesen werden.

Wer kontrolliert das Versorgungswerk?

Aufsichtsbehörde

Da das Versorgungswerk Teil einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, gibt es eine offizielle Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde ist das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein–Westfalen.

Wie funktioniert das Versorgungswerk?

Alle Mitglieder des Versorgungswerks zahlen monatlich ihren individuellen Rentenbeitrag an das Versorgungswerk. Die Beitragshöhe orientiert sich am jeweiligen Beitragsatz der Deutschen Rentenversicherung.

Anders als bei der gesetzlichen Rentenversicherung werden die eingenommenen Beiträge individuell angespart. Das Versorgungswerk basiert auf dem Prinzip der Kapitaldeckung. Das heißt, das Versorgungswerk legt die Beiträge seiner Versicherten vermögensbildend an und erwirtschaftet über den Versicherungszeitraum einen signifikanten Mehrbetrag.

Kapitaldeckung

Bei der gesetzlichen Rentenversicherung wird dagegen das sogenannte Umlageverfahren angewendet, d. h. die monatlich von allen Mitgliedern gezahlten Beiträge werden unmittelbar nach Zahlungseingang an die aktuellen Rentner*innen ausgezahlt. Ergebnis ist, dass im Versorgungswerk bei gleichen Einzahlungen eine höhere Rentenleistung als bei der gesetzlichen Rentenversicherung ermöglicht wird.

Umlageverfahren

Das Versorgungswerk verwaltet mittlerweile ein Vermögen von über 10 Mrd. € (Stand 2018). Einmal jährlich wird im Rahmen eines versicherungsmathematischen Verfahrens überprüft, ob das angesparte Vermögen für die Erfüllung aller aktuellen und späteren Rentenansprüche ausreicht. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird eingehend von der Aufsichtsbehörde, dem Ministerium der Finanzen NRW, überprüft.

Zahlen zur Mitgliederentwicklung

1979

2.899

2018

43.900

3. Die Mitgliedschaft

Wie wird man Mitglied im Versorgungswerk?

Die Mitgliedschaft entsteht automatisch mit Beginn der Mitgliedschaft in der

- Architektenkammer Nordrhein–Westfalen
- Architektenkammer Bremen
- Architekten– und Stadtplanerkammer Hessen
- Architektenkammer des Saarlandes
- Ingenieurkammer–Bau Nordrhein–Westfalen

Die fünf Kammern informieren das Versorgungswerk über alle neuen Mitglieder. Das Versorgungswerk nimmt danach direkt Kontakt zu seinen neuen Mitgliedern auf.

Für alle angestellten Architekt*en*innen gibt es einen wichtigen Hinweis. Nach Aufnahme der Mitgliedschaft im Versorgungswerk empfiehlt sich eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung. Denn es gilt: Alle Angestellten in Deutschland werden zunächst Pflichtmitglied in der Deutschen Rentenversicherung (DRV). Für Kammermitglieder bzw. solche Personen, die später Kammermitglied werden können, besteht die Möglichkeit, sich von der Pflichtmitgliedschaft in der DRV befreien zu lassen und unmittelbar Mitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk zu werden. Bei diesem Verfahren und den damit verbundenen Formalitäten unterstützen die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle des Versorgungswerks bei Antragsstellungen gerne.

Befreiungsantrag stellen

Besteht die Möglichkeit, sich von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreien zu lassen?

Ja, für einzelne Personen besteht diese Möglichkeit. Die häufigsten Gründe sind:

- Man ist angestellte*r Ingenieur*in, freiwilliges Mitglied der Ingenieurkammer Bau NRW und gleichzeitig in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert
- Man ist angestellte*r Architekt*in und Mitglied der Architektenkammer Bremen und gleichzeitig in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert
- Man ist gleichzeitig überwiegend als Handwerker tätig und Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Man ist in einem anderen öffentlich–rechtlichen, berufsständischen Versorgungswerk Mitglied

Für alle Personen, die berufsunfähig sind, ist eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk ausgeschlossen.

Studium geschafft? Wichtiger Hinweis für Absolventinnen und Absolventen

Chance für Absolventinnen
und Absolventen

Anders als bei den Kammern, ist eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk schon unmittelbar nach dem Examen möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass die Berufstätigkeit bereits begonnen wurde. Dies gilt sowohl als Angestellte*r, als auch als Freischaffende*r. Wichtig ist, dass ein Studium absolviert wurde, das die spätere Aufnahme in eine dem Versorgungswerk zugehörige Kammer erlaubt. Es empfiehlt sich in jedem Fall, dies vorab mit der zuständigen Kammer zu klären. Kontaktdaten der einzelnen Kammern finden Sie im Anhang dieser Publikation.

Das Thema Mitgliedschaft hat in all den Jahren vielfältige Fragen erzeugt. Im Nachfolgenden wollen wir einige zentrale Fragen mit den zugehörigen Antworten kurz darstellen. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Versorgungswerks in der Rubrik Fragen und Antworten.

Fallen bei der Mitgliedschaft im Versorgungswerk Gebühren an?

Nein. Eine Mitgliedschaftsgebühr bzw. ein Jahresbeitrag wird nicht erhoben.

Mitglieder zahlen lediglich den individuellen Rentenbeitrag.

*Kann mein*e Partner*in Mitglied im Versorgungswerk werden?*

Mitglied im Versorgungswerk können nur Personen werden, die die Berechtigung zur Mitgliedschaft in einer der fünf angehörigen Kammern besitzen.

Was passiert, wenn die Mitgliedschaft in der Kammer endet?

Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk.

Es besteht die Möglichkeit, die Mitgliedschaft auf freiwilliger Basis fortzusetzen. Alle bereits erworbenen Anwartschaften bleiben erhalten.

Als freiwilliges Mitglied der Ingenieurkammer–Bau Nordrhein–Westfalen habe ich mich von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreien lassen. Ist eine spätere erneute Mitgliedschaft im Versorgungswerk möglich?

Ja. Eine erneute Aufnahme in das Versorgungswerk kann nach einer Gesundheitsprüfung beantragt werden. Der Antrag auf Neuaufnahme im Versorgungswerk muss innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft gestellt werden.

*Rentenzahlungen
im Jahr 2018 rund*

200 Mio. €

4. Die Leistungen

Alle Mitglieder des Versorgungswerks können auf ein breites Leistungsspektrum vertrauen. Im Einzelnen sind das:

Die Altersrente

Mit Erreichen des Renteneintrittsalters von i. d. R. 67 Jahren erhalten Mitglieder ihre Altersrente.

Die Höhe dieser Rente ist abhängig von der Dauer der Mitgliedschaft und den bis zum Renteneintrittsalter geleisteten Rentenbeiträgen. Wie schon ausgeführt, ist die Altersrente beim Versorgungswerk bei absolut gleicher Einzahlleistung höher als bei der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies liegt an dem Prinzip der Kapitaldeckung.

Der Zeitpunkt des Rentenbezugs kann flexibel gewählt werden. Jedes Mitglied kann die Rente bis zu fünf Jahre früher oder bis zu drei Jahre später in Anspruch nehmen. So besteht die Möglichkeit, schon mit 62 Jahren oder aber auch erst mit 70 Jahren Altersrente vom Versorgungswerk zu erhalten. Natürlich ist die Rentenhöhe dann angepasst. Bei vorgezogenem Renteneintrittsalter werden Abschläge in Ansatz gebracht. Falls man die Rente später in Anspruch nimmt, gibt es entsprechende Zuschläge. Eine besondere Voraussetzung für die individuelle Festlegung des Renteneintrittsalters in dem dargestellten Intervall gibt es nicht. Anders als bei der gesetzlichen Rentenversicherung findet im Falle eines vorgezogenen Bezugs der Altersrente keine Anrechnung von Einkommen auf die Rente statt. Man bekommt also die Rente, die man persönlich angespart hat. Ein etwaiger Hinzuverdienst schmälert die Rente nicht.

Flexibilität bei der Planung
des Ruhestands

Die Berufsunfähigkeitsrente

Das Versorgungswerk gewährt darüber hinaus sogenannte Berufsunfähigkeitsrenten. Der Anspruch an die Bewilligung dieser Rentenart ist hoch. Nur Mitglieder, die aufgrund gesundheitlicher Probleme dauerhaft ihre Tätigkeit als Architekt*in, Ingenieur*in nicht ausüben können, erhalten eine Berufsunfähigkeitsrente.

Risikoschutz

Bei teilweiser Berufsunfähigkeit wird keine Rente, auch keine anteilige Rente, gewährt. Es empfiehlt sich gegebenenfalls, hierfür eigene Vorsorge zu treffen.

Bis zum Alter von 45 Jahren erhält das Mitglied den Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente ohne jede Wartezeit, und zwar bereits nach Zahlung des allerersten Rentenbeitrags. Für Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft erst nach dem 45. Lebensjahr aufnehmen, entsteht der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente nach einer Wartezeit von drei Jahren.

Die Hinterbliebenenrente

Beim Tod eines Mitglieds erhalten Hinterbliebene eine Hinterbliebenenrente. Partner sind sowohl Ehepartner als auch eingetragene Lebenspartner. Die Höhe der Rente beträgt bis zu 60 % des vom verstorbenen Mitglied erworbenen Rentenanspruchs.

Eine Einschränkung gibt es: Bei Ehen bzw. Partnerschaften, die erst nach Beginn der Altersrente oder nach Beginn der Berufsunfähigkeitsrente geschlossen wurden, entsteht erst nach einer dreijährigen Wartezeit ein Rentenanspruch.

Kinder eines verstorbenen Mitglieds erhalten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Waisenrente. Die Höhe dieser Waisenrente beträgt für Halbweisen 10 % und für Vollweisen 30 % des Anspruchs auf Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrente. Im Fall einer Ausbildung, die über das 18. Lebensjahr hinausgeht, erhält der bzw. die Waise die Rente für die Zeitdauer der Ausbildung, maximal jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Schutz für Familie

Wie bei der Mitgliedschaft haben sich im Laufe der Jahre auch zum Thema Leistungen vielfältige Fragen ergeben, die in nachfolgender Übersicht kurz dargestellt werden. Weitere Informationen zu diesem Punkt finden Sie auf der Homepage des Versorgungswerks unter der Rubrik Fragen und Antworten.

Wie hoch ist die spätere Altersrente?

Die Höhe dieser Rente ist abhängig von der Dauer der Mitgliedschaft und den bis zum Renteneintrittsalter geleisteten Rentenbeiträgen.

Gibt es einen Rentenrechner?

Ja. Auf der Homepage des Versorgungswerks gibt es für alle Mitglieder einen Rentenrechner, der nach Beantragung entsprechender Zugangsdaten individuelle Hochrechnungen ermöglicht.

Muss ich meine Rente vom Versorgungswerk versteuern?

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und auch von berufsständischen Versorgungswerken unterliegen seit dem 1. Januar 2005 der nachgelagerten Besteuerung. Dies bedeutet, dass zwar Aufwendungen zum Aufbau der Altersversorgung zunehmend steuermindernd sind, die empfangenen Renten jedoch stärker als bisher versteuert werden müssen.

Hat ein eventueller Wohnsitz im Ausland Einfluss auf die Rente?

Nein. Der Wohnsitz hat auf die Höhe der Rentenzahlung keinen Einfluss. Es muss nur gewährleistet sein, dass eine postalische Erreichbarkeit besteht. Renten werden auch auf ausländische Konten überwiesen.

Können Renten gepfändet werden?

Ja. Sowohl laufende Alters- oder Berufsunfähigkeitsrenten als auch Hinterbliebenenrenten können gepfändet werden.

Beiträge pro Monat im Jahr 2018

min. 181 €

max. 2.418 €

5. Die Beiträge

Alle Mitglieder zahlen monatlich einen Beitrag, der sich an den jeweiligen Berufseinkünften orientiert.

Bei freischaffenden und angestellt tätigen Mitgliedern sind dies grundsätzlich 18,6 % der Berufseinkünfte (Stand 2018). Bei Freischaffenden gelten als Berufseinkünfte sämtliche Einnahmen aus der Ausübung des Berufs, abzüglich der Betriebskosten. In der Regel handelt es sich um den Betrag, der im Steuerbescheid unter „Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit“ ausgewiesen wird.

Bei Angestellten richtet sich die Höhe der Beiträge an das Versorgungswerk nach dem (sozialversicherungspflichtigen) Einkommen und der vom Gesetzgeber festgelegten Beitragshöhe. Angestellte erhalten grundsätzlich einen Zuschuss von 50 % zum Rentenbeitrag vom Arbeitgeber.

Anders als bei der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es beim Versorgungswerk einige Sonderregeln. Existenzgründer können in den ersten Jahren ihrer Beschäftigung die Zahlung des Mindestbeitrags in Höhe von monatlich 181 € (Stand 2018) beantragen. Dies führt auf der einen Seite zu einer geringeren monatlichen Belastung und schafft damit finanzielle Freiräume. Auf der anderen Seite führt es jedoch zu einer geringeren Anwartschaft auf Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrente.

Auch aus diesem Grund besteht die Möglichkeit, freiwillige Zusatzbeiträge über die individuellen Pflichtbeiträge hinaus zu entrichten. Durch eine solche freiwillige Zusatzzahlung können gewünschte Ausgleiche vorgenommen werden, aber auch zusätzliche Rentenanwartschaften erworben werden.

Beim Versorgungswerk gilt immer das Prinzip „Mehr Beitrag = Mehr Rente“. Was heißt das? Mit dieser einfachen Aussage wird klar, dass ein unmittelbarer Bezug zwischen der individuellen Beitragszahlung und der späteren Anwartschaft besteht.

Freiwillige Beiträge helfen also, später eine höhere Rente und damit auch einen erhöhten Schutz für Versorgungsfälle (Berufsunfähigkeitsrente und Hinterbliebenenversorgung) zu erhalten.

Im Folgenden ist eine Übersicht häufig gestellter Fragen mit den entsprechenden Antworten dargestellt:

*Als freischaffende*r Berufsanfänger*in kann ich meinen Verdienst noch nicht richtig einschätzen. Wie hoch ist der monatliche Beitrag?*

In diesem Falle kann beantragt werden, dass mit der Existenzgründung für die Dauer von bis zu max. vier Jahren der Mindestbeitrag von 181 € (Stand 2018) gezahlt wird.

Müssen monatliche Rentenbeiträge an das Versorgungswerk entrichtet werden, wenn keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit erzielt werden?

Nein. Sobald das maßgebliche Einkommen aus Architektentätigkeit weniger als 20 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt (15.600 € pro Jahr, Stand 2018), kann auf Antrag eine Befreiung von der Beitragspflicht gewährt werden. In dieser Zeit werden dann keine Beiträge fällig, aber auch keine Rentenansprüche erworben. Grundsätzlich gilt auch: Bei Vorliegen eines besonderen wirtschaftlichen Notstands können Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise vorübergehend gestundet werden.

Können Beiträge steuerlich geltend gemacht werden?

Ja. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Höchstgrenzen können Beiträge als steuermindernde Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen) geltend gemacht werden.

Was passiert bei Arbeitslosigkeit?

Bei Arbeitslosigkeit zahlt die Agentur für Arbeit für Bezieher von Arbeitslosengeld I grundsätzlich die monatlichen Beiträge an das Versorgungswerk weiter.

Was passiert bei einer Tätigkeit im Ausland?

Solange in Deutschland keine Einkünfte erzielt werden, besteht auch keine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an das Versorgungswerk. Individuell mit dem Arbeitgeber vereinbarte Zahlungen an das Versorgungswerk sind jederzeit möglich.

Weitere Informationen

6. *Weitere Informationen*

Weitere Informationen zu den Themenfeldern Versorgungswerk, Kammer, Fortbildung und Deutsche Rentenversicherung finden Sie auf folgenden Internetseiten:

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
aknw.de

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
akh.de

Architektenkammer Bremen
architektenkammer-bremen.de

Architektenkammer des Saarlandes
aksaarland.de

Ingenieurkammer-Bau NRW
ikbaunrw.de

Deutsche Rentenversicherung
deutsche-rentenversicherung.de

Haben Sie noch Fragen zum Versorgungswerk?

Gerne stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung.
Sie erreichen das Versorgungswerk wie folgt:

Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Inselstraße 27
40479 Düsseldorf
T. 0211. 49 23 8 – 0
F. 0211. 49 23 8 – 30
info@vw-aknrw.de

Gerne kann nach vorheriger Terminvereinbarung ein Beratungsgespräch
in der Geschäftsstelle in Düsseldorf vereinbart werden.

Umfangreiche Informationen finden Sie auf der Homepage des Versorgungswerks:
vw-aknrw.de

Für das Interesse und eventuelle Anregungen bedanken wir uns sehr herzlich.

Redaktioneller Hinweis

Das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein–Westfalen setzt sich für die Gleichstellung der Geschlechter ein. Es erachtet es als wichtig, diese Haltung auch in der bewussten Verwendung von Sprache zum Ausdruck zu bringen. Das Versorgungswerk achtet deshalb in Veröffentlichungen darauf, dass zum Beispiel bei der Nennung von Berufsbezeichnungen nicht allein die maskuline Form verwendet wird. Im Interesse der Leser*innen dieser Publikation werden dem Textfluss und einer guten Lesbarkeit höchste Priorität eingeräumt.

Impressum

Herausgeber: Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein–Westfalen

Redaktion: Laura Dell´Angelo Custode, Volker Klement, Thomas Löhning, Jörg Wessels

Die Angaben und Informationen in dieser Broschüre wurden mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität ist dennoch ausgeschlossen.

Die vollständige oder teilweise Reproduktion, Verbreitung, Übermittlung oder Modifizierung dieser Broschüre für öffentliche oder kommerzielle Zwecke beziehungsweise Publikationen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Herausgebers nicht gestattet.

Alle Informationen und Angaben sind aktuell bei Drucklegung, Stand: Dezember 2018.

